







36

Umständlicher Bericht  
von der  
in Hilburghausen aufgerichteten  
und vom Hoch-Fürstlichen Consistorio  
daselbst confirmirten

**Begräbniß-**  
**FRATERNITÆT,**

Welche im Jahr 1749. den 29. Martii  
den Anfang genommen.

---

Hilburghausen,  
druckte Johann Melchior Pernhold, Fürstl. Sächsl. Hof-Buchdrucker.





Im Namen des Königs  
von Preußen  
in der Provinz Sachsen  
und zum Hochstiftlichen Consistorium  
zu Magdeburg  
**Verordnun**  
**g**  
**des**  
**Magdeburgischen Consistoriums**  
vom 17ten März 1790  
in Betreff  
der Kirchenzucht  
in den Kirchen der Provinz Sachsen  
und zum Hochstiftlichen Consistorium  
zu Magdeburg







**N**achdem bey dem Fürstlichen Con-  
torio allhier einige Bürger der all-  
hiefigen Fürstl. Residenz - Stadt  
Hildburghausen geziemend angezeigt, welcher-  
gestalt sie zu Erleichterung derer bey Todes-  
Fällen erforderlichen Kosten, eine Begräbniß-  
Fraternität unter sich an- und aufzurichten, ent-  
schlossen, mit gehorsamster Bitte, die des En-  
des aufgesetzte Articul zu confirmiren und zu  
bestättigen; und dann auf beschehenen unter-  
thänigsten Vortrag, Serenissimus ihrem billi-  
gen

\* ) o ( \*  
gen Suchen zu willfahren, kein Bedencken ge-  
funden; Als confirmiren und bestättigen Wir  
an statt und im Rahmen höchstgedacht Ihre  
Hoch-Fürstl. Durchl. hiermit und Krafft  
dieses, sothane Begräbnis-Fraternitäts-Arti-  
cul dergestalt und also, daß solchen in allem außs  
genaueste nachgelebet- auch sämtliche Membra  
bedürffenden Falls dabey geschüzet werden sol-  
len. Dessen zu Ubrkund ist gegenwärtige Con-  
firmation, unter Beydruckung des Fürstlichen  
Canzley-Innsiegels und gewöhnlicher Unter-  
schrift ausgefertigt worden. So geschehen  
Hildburghausen, den 18. Martii 1749.





Geneigter Leser!

Bei dem Absterben werden unumgänglich allerley Unkosten erfordert, es mag nun der erblaste Leib entweder öffentlich am Tage durch jedes Orts Christ-anständige Leichen-Gebräuche, oder aber durch eine nächtliche Beysetzung zu Grabe gebracht werden. Wenn nun aber bey jetzigen schweren Zeiten der Mangel viele Personen so drücket, daß sie die nöthigen Kosten nicht besreiten können, auch die Liebe in vielen Herzen oft so erkaltet, daß sehr wenige von fremder Noth gerühret werden; so sind die Anstalten allerdings lobenswürdig, da man an unterschiedenen Orten angefangen hat Leichen-Cassen und Fiscos anzulegen, um der Dürfftigkeit zu Hülffe zu kommen. Hieher mag nun mit Recht die so genannte Begräbniß-Fraternität gerechnet werden. Da nun verschiedene Bürger der allhiefigen Hochfürstlichen Residenz nach reiflicher Ueberlegung eines so heilsamen Werkes mit Gott unter sich entschlossen, eine dergleichen Begräbniß-Fraternität zu Erleichterung der künftigen Leichen-Kosten aufzurichten; auch auf ihr unterthänigstes Nachsuchen bey dem Hoch-Fürstl. Consistorio allhier ein Confirmations-Rescript erhalten haben; so hat man vor gut befunden, das Rescript nebst der Einrichtung dem Druck zu überlassen, in der zuversichtlichen Hoffnung, es werde dieses nützliche und heilsame Werk seine Liebhaber fernerhin finden. Obwohl nun diese Einrichtung

\* ) o ( \*

vornemlich zum Behuff der Dürfftigen vorgenommen worden ist, so bleiben doch diejenigen nicht davon ausgeschlossen, welche durch Gottes Segen so viel vor sich haben, daß sie ohne andere Beyhülffe alles selbstens ausrichten können. Vielmehr werden sie ein Werk der Liebe ausüben, wenn sie zu einem erbaren Begräbniß ihrer dürfftigen Mit-Bürger etwas beyzutragen sich geneigt erweisen wollen. Hierzu kommt, daß alles so eingerichtet ist, daß kein Betrug und Gefährde dabey statt haben kan. Man braucht nemlichen nicht die geringste Einlage zu thun; es wird auch keine Casse zur Haarschafft gehalten: weswegen man auch dieser Einrichtung lieber den Nahmen einer Fraternität als Casse gegeben hat. Das Quantum, welches zur Begräbniß soll abgegeben werden, ist auch gewiß hinlänglich, daß ein erbares Bürger-Begräbniß damit geschehen kan: inzwischen stehet einem jeden frey, seine eigene Einrichtung zu machen, doch so, daß es der Fraternität nicht zur Schande oder Nachtheil gereiche.

Die weitere Einrichtung und Beschaffenheit dieses Werks wird in den aufgesetzten Legibus und Articulis, die hiernächst in der Ordnung folgen, deutlich zu ersehen seyn.

#### Art. I.

Die Personen, welche zu dieser Begräbniß-Fraternität sollen angenommen werden, sind an der Zahl 101. alle aus Hildburghausen, ehrliche und tugendhafte Bürger, und die auch von dem Vermögen, daß sie jedesmahl ihr Quantum, wie solches in folgenden Articulis gesetzt, richtig können abgeben, damit nicht etwan, wenn ein Membrum stirbet, einer zu seinen Schaden wieder abtreten, und sich excludiren lassen darff, weil man hier keine Reste führen, und vor niemanden keinen Verlag thun kan. Welcher sich nun zu dieser Fraternität befehen und begeben will, soll (wenn er über 50. bis 52. Jahr alt) nicht angenommen werden.

II. Wel-



\* ) o ( \*

II.

Unter diesen 107. Personen zehlet man jedesmahl einen Candidatum mortis, der da absterben wird: bleiben also 100. Membra, davon ein jedes lebendes Membrum zum Begräbniß 2. Pags. 4 $\frac{1}{2}$  Pf. gangbare Münze zu bezahlen hat, welches in Summa 12. Thal. 12. ggl. austrägt.

III.

Diese 12. Thal. 12. ggl. sollen nun von denen Membris in einer Zeit von 24. Stunden, und zwar allezeit zum Voraus, nemlich dergestalt, daß anjedo, wenn alles vorher in Richtigkeit gebracht seyn wird, und die Gelder gesammelt, und des Verstorbenen Freunden gleich Tages darauf, wenn der Verstorbene bey dem Inspectori angemeldet worden, von dem Inspectoro gegen Quittung ausgezahlt, auch sogleich darauf wieder andere collectiret und in die Lade geleyet werden, damit bey einem sich ereigneten Todes-Fall solche sogleich parat sind, und ausgezahlt werden können.

IV.

Von dieser Summa der 12. Thal. und 12. ggl. lassen die Erben sich nicht mehr als 12. ggl. absichn vor die 4. Collectores; welche von dem Inspectoro zu Eincassirung und Beförderung dieses Wercks müssen gehalten werden, da ein jeder Collector 24. Membra unter sich und einzucassiren hat, also jeder 2. Pags. 4 $\frac{1}{2}$  Pf. zur Ergöblichkeit vor seine Bemühung jedesmahl zu empfangen hat, so, daß also innerhalb 24. Stunden die Summa ordentlich und leicht sich wird zusammen bringen lassen.

V.

Wenn einer mit der Zahlung säumig, es geschehe aus Nachlässigkeit, Unwillen, Unvermögen ic. daß er die 2. Pags. 4 $\frac{1}{2}$  Pf. zum Begräbniß des abgestorbenen Membri in der beschriebenen Zeit nicht einhändiget, so wird er laut und Krafft dieses Articuls von der gangen Fraternität sogleich ausgeschlossen, und ein anderes Membrum angenommen; welches neue Membrum des excludirten seine restirenden 2. Pags. 4 $\frac{1}{2}$  Pf. bezahlen muß, damit also die Summa völlig und ohne Reste an des Verstorbenen Erben

\* ) o ( \*

Erben kan bezahlet werden. Daher ein jeder, der sich zu dieser Begräbnis-  
Fraternität mit begiebet, Anstalt machen, und sich vorsehen mag,  
daß er, sonderlich zu der Zeit, wenn er etwan bey einer einfallenden Collec-  
tion verreiset ist, Nachricht unter denen Seinigen zu Hause verläßt, wo  
oder wenn in diesem Fall der Collector die 2. Pfg. 4½ Pf. zu empfangen  
habe.

VI.

Es werden auch ohne Zweifel bey diesem so löblichen Werke sich alles  
mahlt Expectanten finden, wodurch die Stelle eines Verstorbenen kan  
ersetzt werden, und dieses um desto eher, weil bey dem Antritt in diese Fra-  
ternität ein solches neues Membrum nicht mehr denn 2. Pfg. 4½ Pf.,  
als welches das Accidenz vor dem Inspector wegen Einschreibung seyn  
soll, zu bezahlen hat, Expectanten aber werden umsonst eingeschrie-  
ben, und an der Zahl sollen nicht mehr als 6. Mann seyn, da jedesmahlt  
der Collector, unter dem ein Membrum abscheidet, einen neuen Expe-  
ctanten vorzuschlagen Macht hat.

VII.

Allen denenjenigen, die sich entweder jeso zum ersten mahle, oder auch  
Fünftzig zu dieser Begräbnis-Fraternität begeben, sollen diese Verfas-  
sung mit eingedructen Articulen vorhero gelesen haben, und bey ihrer ei-  
genhändigen Unterschreibung des am Ende sich befindenten Reverles, auch  
mündlich angeloben und versprechen, in allen benannten Stücken, sonder-  
lich wegen des Vten Articuls Gehorsam zu leisten, und sich alles gefallen  
zu lassen.

VIII.

Damit aber doch auch diejenigen, die lange leben und viele begraben  
helffen, einen Vortheil genießen mögen, so soll derjenige, der 72. Mem-  
bra aus der Fraternität überlebet, und also 9. Thaler aufgewendet hat,  
sobann als ein Emeritus passiren, der nichts mehr contribuiren darff,  
und doch sollen nach seinem Tode die festesten 12. Thaler bezahlet, und also  
seine aufgewendeten 9. Thaler mit 3. Thal. verintereßiret werden.

IX. Daß



\* ) ° ( \*

IX.

Das es bey diesem Werk sein ordentlich zugehe, wird der Inspector ein Buch halten, daß nicht alleine derer lebenden Membrorum Nahmen und die Zeit, wenn ein jeder eingetreten, sondern auch die Gestorbenen von Jahr zu Jahren eingeschrieben werden, so daß man allemahl kan nachschlagen und nachsehen, wie viel und lange jedes Membrum contribuiert hat. Soll auch jedem Membro frey stehen, an sein Exemplar, das ihm wird gegeben werden, Papier zu heften, darein er auch selbst einschreiben kan, was und vor wem er Begräbnis-Kosten bezahlet hat.

X.

Solte ein Membrum, welches man doch nicht hoffen und Gott in Gnaden verhalten wolle, in grobe Schande und Laster gerathen, und dessen vor Gericht gnußsam überwiesen seyn, so excludirt ihm solches von dieser Fraternität, daß man ihme nichts mehr abfordert, auch nichts von ihme annimmt, wenn er gleich käme und freywillig bezahlen wolte, an dessen Stelle wird ein neues Membrum angenommen.

XI.

Stirbt ein Membrum, welches im Leben allerley Schulden gemacht, und die Creditores wolten dessen Erben etwan bey dieser Fraternität die zu hoffenden Begräbnis-Gelder disputirlich machen, soll bißfalls nichts angenommen, sondern denen Erben ihr Quantum richtig bezahlet werden.

XII.

Solte auch einer von diesen Membris aus Hildburghausen weg an einen andern Ort ziehen, und wolte doch noch in der Fraternität mit bleiben, so wird solches gänglich abgeschlagen. Denn außserhalb Hildburghausen wird nichts bezahlet, weil es nur eine Hildburghäusische Fraternität ist. Stirbe aber einer von uns, wenn er nur von hier verreyset wäre, sollen dessen Erben doch sowohl bezahlet werden, als wenn er hier gestorben wäre.

XIII.

Es soll auch nicht vergönnet seyn, daß ein Membrum, wenn es der

B

Frater-

\* ) o ( \*

Fraternität überdrüssig, einen andern vor sich einsetzen darff, es wäre denn sein Expectante da, denn diese haben darinnen den Vorzug.

XIV.

Es soll auch darbey niemanden nichts vorgeschrieben seyn, wie das Begräbniß vor die 12. Thaler anzustellen, hoffentlich aber wird es doch ehrbar geschehen, daß es der Fraternität zur Ehre und Reputation aus-  
schlage. Dahero denn ein jeder ermahnet wird, daß bey öffentlicher am Tage Beerdigung eines verstorbenen Membri, die andern ihm den letzten Ehren- und Liebes-Dienst erzeigen werden, und sein ordentlich, wo nicht erhebliche Ursachen seyn, mit einem schwarzen Kleide oder doch wenigstens mit einem schwarzen Mantel mit zur Leiche zu gehen, woran so wohl geistlicher als weltlicher Obrigkeiten Wille und Vergnügen wird vollzogen werden, sondern auch dieser Fraternität selber zur Ehre gedeyen wird. Bey Straffe 2. guter Groschen.

XV.

Zu Ein- und Aufrichtung dieses Wercks, sind jeso als Inspectores und Collectores, wie aus beygedruckter Liste zu ersehen, allerseits ehrliebe und sorgfältige Männer, erwählet worden, welche zugleich die in Art. IV. gedachten Collectores mit abgeben sollen, sie mögen nun von denen ihnen angewiesene 24. Membris das Geld selbst colligiren, und also das darauf gesetzte Accidenz verdienen, oder auch durch eine andere Person colligiren lassen; so muß aber doch solches Geld von jeden Collectore selbst an den Inspector geliefert werden, wo es sodann gegen Quittung abgefordert wird.

XVI.

Stirbt ein so genannter Collector, so erwählen die übrigen mit dem Inspectore einen andern, zu dem sie das Vertrauen haben, daß er ein eifriger und sorgfältiger Mann sey, der das Werck werde hellfen accurat fortreiben. Stirbt aber der Inspector, so muß nothwendig aus denen Collectoribus ein neuer Inspector erwählet werden, als welche die be-  
ste



\* ) o ( \*

ste Wissenschaft haben, und wird sich auch der neue Inspector begnügen lassen an den Accidenz, das im Art. VI. angewiesen wird.

XVII.

Wenn ein Membrum abstirbt, und das angeetzte Geld colligiret wird, sodenn wird allemahl zugleich das neue Membrum mit angewebet, und kan dessen Nahme hinter die eingedruckte Liste eingeschrieben werden.

XVIII.

Weiln auch unsere resp. Frauen an diesen Werck mit Theil nehmen wollen, so soll es gleichfalls in so weit mit ihnen gehalten werden: Nämlich, daß wenn eine Frau stirbt, die 100. Frauen ihr Quantum, jede 2. Pag. 41 Ps. nach dem andern Articul erlegen, und übrigens nach sämtlichen Articuli und Reverse zu leben, nach laut krafft ihrer Unterschrift verbindlich seyn wollen. Wobey diese Anmerckung beyzufügen, vor dienlich erachtet worden, daß um der vielfältigen Hindernisse willen im Hauswesen es in jedweder Frauen ihren Willkühr bestehen soll, wegen der Leiche-Besorgung nach ihren Umständen sich zu richten, so, daß sie von der bestimmten Strafe frey bleiben sollen.

XIX.

Die zwey Collectores werden allezeit hinter der Leiche gehen, und auf den Gottes-Aker austretten und die Zeichen abfordern.

8 2

REVERS,

\* ) o ( \*

REVERS,

Welcher zu unterschreiben ist:

Wir alhier benannten Membra der am 1. Mart. 1749. in Hildburghausen aufgerichteten Begräbniß-Fraternität urkunden und bekennen mit unser eigenhändigen Unterschrift und ben gedruckten Siegel, daß wir vorstehende Leges und Articula nach reiflicher Ueberlegung vor recht und billig, auch vor gut und nützlich erkennen, daher wir solche wohlbedächtig und freywillig unterschrieben und besiegelt; versprechen auch bey unsern wahren Worten und Glauben, daß wir uns nach denenelben in allen Punkten richten, und besonders auch das Verfahren in dem V. Articula ohne alle Einwendung und Entschuldigung uns wolle gefallen lassen, und also durcūgehends unsern Gehorsam bezeigen werden, darwider uns nichts, was es auch sey, oder was es auch vor Mahnen haben, und durch Menschen-Wis er sonnen seyn mag, auf keinerley Weise schützen soll. Sign. Hildburghausen, den 29. Martii 1749.

LISTE

Derer sämtlichen Membrorum in diesem ersten Hundert, wie sie sich nach und nach eigenhändig haben unterschrieben und besiegelt müssen.

Johann Caspar Pfranger, Inspector.	Anna Maria Pfrangerin.
Johann Wilhelm Möller, Inspector.	Ottilia Johanna Möllerin.
Johann Christoph Fischer, Col-lector.	Anna Dorothen Fischerin.
Johann Heinrich Sohn, Col-lector.	Friderica Maria Elisabetha Sohnin.

Johann



Johann Just Neumeister.	Anna Dorothea Neumeisterin.
Johann Melchior Umberg.	Anna Barbara Umbergin.
Johann Joachim Hartung.	Eva Margaretha Hartungin.
Johann Georg Dresler.	Margaretha Barb. Dreslerin.
Johann Andreas Böttger.	Maria Catharina Böttgerin.
Georg Michael Kirchhoff.	Anna Catharina Kirchhoffin.
Johann Caspar Krämer.	Anna Margaretha Catharina Krämerin.
Johann Michael Langguth.	Susanna Elisab. Langguthin.
Johann Christoph Reib.	Anna Kunigunda Reibin.
Johann Peter Kabel.	Anna Margaretha Kabelin.
Johann Georg Gensler.	Eleonora Maria Genslerin.
Georg Andreas Hoppf.	Anna Dorothea Hoppfin.
Joh. Melchior Ammerschuber.	Anna Margar. Amerschuberin.
Johann Friedrich Egstel.	Ursula Magdalena Egstelin.
Johann Michael Emhardt.	Johanna Margar. Emhardtin.
Johann Adam Gottwalt.	Agnesa Gottwaltin.
Johann Caspar Ortleb.	Friederica Ortlebin.
Johann Georg Schneyer.	Dorothea Barb. Schneyerin.
Friedrich Wolfgang Stichling.	Anna Margaretha Stichlingin.
Johann Balthasar Lausch.	Margaretha Cathar. Lauschin.
Johann Tobias Ludwig.	Margaretha Ludwigin.
Johann Andreas Göring.	Anna Margaretha Göringin.
Johann Georg Rostenschner.	Catharina Rostenschnerin.
Georg Caspar Langguth.	Margaretha Langguthin.
Johann Balthasar Möring.	Sophia Magdalena Möringin.
Johann Caspar Thauer.	Anna Barbara Thauerin.
Johann Andreas Schamberger.	Eva Margar. Barb. Stårckerin
Leonhard Westhäuser.	Eva Ursula Westhäuserin.
Johann Gottfried End.	Margaretha Endin.

\* ) o ( \*

Johann Philipp Oser.	Rosina Margaretha Osterin.
Johann Wolfgang Hummel.	Anna Barbara Hummelin.
Johann Andreas Kupffer.	Anna Elisabetha Kupfferin.
Johann Andreas Arnold.	Johanna Barbara Arnoldin.
Johann Caias Stephani.	Joh. Cath. Barb. Stephanin.
Johann Gottlieb Lindner.	Catharina Margar. Lindnerin.
Joh. Philipp Andreas Hanff.	Christiana Margar. Hanffin.
Johann Christian Reiss.	Eva Barbara Reissin.
Johann Caspar Scherer.	Dorothea Schererin.
Johann Georg Rottmann.	Sophia Cathar. Rottmännin.
Johann Michael Rieck.	Margaretha Rieckin.
Johann Friedrich Bangs.	Anna Margaretha Bangsin.
Johann Georg Umberg.	Joh. Regina Elisab. Umbergin.
Johann Michael Ludwig.	Anna Barbara Ludwigin.
Johann Georg Scherer.	Joh. Margaretha Schererin.
Georg Friedrich Möring.	Dorothea Sabina Möringin.
Joh. Casp. Julius Engelhardt.	Amalia Johanna Engelhardtin.
Johann Melchior Eyring.	Johanna Maria Maurerin.
Johann Heinrich Maurer.	Joh. Albert. Scheidemantelin.
Joh. Christian Scheidemantel.	Margaretha Cathar. Röckerin.
Johann Michael Röcker.	Anna Catharina Droschmarin.
Nicolaus Caspar Droschmar.	Anna Margaretha Schackin.
Johann Balthasar Schack.	Elisabetha Endnerin.
Johann Martin Endner.	Johanna Barbara Wagnerin.
Johann Augustus Wagner.	Joh. Magdalena Schwarzin.
Johann Ludwig Juncker.	Dorothea Johanna Bährin.
Johann Michael Bähr.	Johanna Elisabetha Bährin.
Johann Friedrich Bähr.	Hedwig Elisabetha Leyboldin.
Johann Friedrich Leybold.	Margar. Magdalena Kloßin.
Heinrich Benjamin Kloße.	Johann



\* ) o ( \*

Johann Conrad Krausch.  
Joh. Georg Michael Kempff.  
Philipp Andreas Trechel.  
Johann Stephan Vogt.  
Johann Gottlieb Ernst.  
Johann Friedrich Lorenz.  
Caspar Friedrich Amend.  
Lorenz Reg.  
Johann Conrad Heinlein.  
Johann Stephan Leutheuser.

Johann Caspar Carl.  
Johann Daniel Günther.  
Johann Andres Kühner.  
Christian Friedrich Güttig.  
Johann Christoph Knauer.  
Christoph Kuppler.  
Johann Maurer.  
Johann Philipp Strohm.  
Johann Emanuel Pefelt.  
Johann Michael Schneyer.  
Johann Georg Otto.  
Johann Nicolaus Feiler.  
Johann Paul Gläser.  
Ludwig David Ebert.  
Johann Georg Schurges.  
Johann Caspar Gick.  
Conrad Rüb.  
Johann Valentin Bocksborg.

Dorothea Catharina Krauschin.  
Anna Elisabetha Kempffin.  
Martha Maria Trechelin.  
Johanna Margaretha Vogtin.  
Anna Cathar. Margar. Ernstin.  
Joh. Margaretha Lorenzgin.

Anna Dorothea Regin.  
Johanna Barbara Heinleinin.  
Cathar. Frieder. Maria Leut-  
heuserin.

Anna Margaretha Carlin.  
Susanna Barbara Güntherin.  
Rosina Kühnerin.  
Anna Margaretha Güttigin.  
Joh. Friederica Schönbornin.  
Beata Dorothea Kupplerin.  
Margar. Barbara Maurerin.  
Anna Margaretha Strohm.

Christiana Schneyerin.  
Anna Margaretha Otin.  
Eva Elisabetha Feilerin.  
Rosina Barbara Gläserin.  
Ernestina Charlotta Ebertin.  
Susanna Barbara Schurgesin.  
Anna Dorothea Gickin.  
Anna Christiana Rübkin.  
Johanna Susanna Bocksborgin.  
Johann

\* ) o ( \*

Johann Siebensohn.  
Friedrich Sebast. Kirstenpfadt.  
Johann Georg Kärst.  
Johann Andreas Mizenheim.  
Philipp Reichard Kramer.  
Johann Gottfried Clericus.  
Joh. Just Daniel Scherpandie.  
Johann Georg Schurges.  
Johann Nicolaus Schuhmann.  
Johann Michael Stein.

Maria Elisab. Siebensohnin.  
Anna Cathar. Kirstenpfadtin.  
Margaretha Kärstin.  
Susanna Catharina Kramerin.  
Anna Margar. Scherpandin.  
Dorothea Maria Schurgin.  
Anna Barbara Schuhmännin.  
Susanna Barbara Steinin.





Wd 3194

40



TA-22L

W018  
V017  
D

M.C









Umständliche  
von d  
in Hildburghausen  
und vom Hoch-Fürst  
dieselbst cont

**B e g r a ß**  
**FRATER**

Welche im Jahr 174  
den Anfang ge

Hildburghausen  
drucktes Johann Melchior Penckold, Fu

